

## Wer kann seine bisherige Staatsangehörigkeit behalten?

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird bzw. automatisch verloren geht. Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht allerdings eine Reihe von Fällen vor, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird.

Hier die wichtigsten Ausnahmen:

- ⇒ **Sie kommen aus einem Land, das seinen Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert** (z. B. Afghanistan, Algerien, Iran, Marokko).
- ⇒ **Bürger eines Staates der Europäischen Union** (wenn das Recht ihres Herkunftslandes den Fortbestand der Staatsangehörigkeit zulässt) **und der Schweiz**.
- ⇒ **Asylberechtigte/Flüchtlinge mit GFK-Reiseausweis**
- ⇒ **Ausscheiden aus Heimatstaat ist nicht möglich** (z. B. Argentinien, Brasilien, Mexiko)
- ⇒ **Entlassungsverfahren ist nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich** (z. B. überhöhte Gebühren).
- ⇒ **Bei erheblichen persönlichen Nachteilen** (insbes. wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art).

## Was muss ich tun?

Die Einbürgerung erfolgt nur auf Antrag. Daher ist es erforderlich, dass Sie einen solchen stellen.

Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbst einen Antrag stellen. Bei allen anderen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter (z. B. die Eltern) den Antrag stellen bzw. die Einbürgerung beantragen.

Für Ehegatten und minderjährige Kinder besteht die Möglichkeit der Miteinbürgerung unter Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer.

Lassen Sie sich vor einer Antragstellung durch uns beraten. Sie erfahren, ob und ggf. welche individuellen Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung gelten und welche Unterlagen Sie vorlegen müssen. Zudem erhalten Sie alle Informationen über den weiteren Ablauf des Verfahrens.

## Was kostet die Einbürgerung?

Die Verwaltungsgebühren betragen

- ⇒ pro Person 255 Euro
- ⇒ pro minderjährigem Kind 51 Euro  
ohne eigenes Einkommen,  
das mit seinen Eltern zusammen eingebürgert wird

## Wo stelle ich den Einbürgerungsantrag?

Für Fragen rund um das Thema Einbürgerung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner Herrn Grübert.

## Kontaktdaten

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Referat: Kreisrechtsausschuss und Staatsangehörigkeit  
An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau, Zimmer 228

Telefon 06341 940-148  
Telefax 06341 940-509  
E-Mail Tobias.Gruessert@suedliche-weinstrasse.de  
Internet [www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)  
[www.einbuerbung.rlp.de](http://www.einbuerbung.rlp.de)

## Öffnungszeiten

Montag	8.30 – 12.30 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.30 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr	

Stand: Januar 2014

SÜW



Landkreis  
Südliche Weinstraße

# Wege zur Einbürgerung

WIE WERDE ICH DEUTSCHE?

WIE WERDE ICH DEUTSCHER?



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten dieses Faltblatt in den Händen, weil Sie sich für die Einbürgerung interessieren. Ich freue mich darüber, dass Sie die Chance nutzen wollen, deutsche Staatsbürgerin bzw. deutscher Staatsbürger zu werden. Seit Sie hier im Landkreis Südliche Weinstraße Ihren Lebensmittelpunkt haben, gehören Sie zu uns und sind ein wichtiger Teil unserer Gemeinschaft. Wenn Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden, erwerben Sie damit auch das Recht, die Geschicke dieser Gemeinschaft aktiv mitzubestimmen.

Der Landkreis möchte Sie ausdrücklich dazu ermutigen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben und so gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger unseres Landes zu werden. Bei Ihrer Entscheidung mögen Ihnen die ausführlichen Informationen auf den folgenden Seiten als Ratgeber und Wegweiser dienen.

Für Menschen, die deutsche Staatsbürger werden wollen, hat der Landkreis Südliche Weinstraße eigens ein Referat eingerichtet. Dort finden Sie in Herrn Tobias Grüßert einen persönlichen Ansprechpartner, der Sie berät und Ihnen weiterhilft.

Die Einbürgerungsurkunde übergeben wir unseren Neubürgerinnen und Neubürgern regelmäßig bei einer kleinen Feierstunde im Kreishaus. Gerne möchte ich auch Sie dort willkommen heißen.

Theresia Riedmaier  
Landrätin

## Warum einbürgern?

Wie jeder andere Staat, gewährt die Bundesrepublik Deutschland ihren Staatsangehörigen viele Rechte, die Ausländerinnen oder Ausländern nicht zustehen. Erst mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten Sie diese Rechte und können diese auch nutzen.

Um nur einige **Vorteile und Rechte** zu nennen:

- ⇒ Das uneingeschränkte Recht auf Freizügigkeit innerhalb Deutschlands; also die freie Wahl des Aufenthaltes und des Wohnsitzes.
- ⇒ Das Recht auf freie Berufswahl (zum Beispiel Beamte) ein freies Niederlassungsrecht (zum Beispiel Ärzte) und das Recht der Gewerbefreiheit, das grundsätzlich zur Eröffnung eines Geschäftes berechtigt.
- ⇒ Den vollständigen Schutz vor Ausweisung.
- ⇒ Schutz vor Auslieferung an einen anderen Staat.
- ⇒ Die visafreie Reisemöglichkeit in viele Länder, auch außerhalb von Europa.
- ⇒ Das Recht zu wählen und gewählt zu werden (aktives und passives Wahlrecht).
- ⇒ Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland bei Auslandsaufenthalten.

Sie erwerben durch die Einbürgerung allerdings nicht nur Rechte. Natürlich können Ihnen auch Pflichten übertragen werden, um für den Staat oder für ihre Mitbürger besondere Leistungen zu erbringen.

Hierzu gehört beispielsweise die Verpflichtung für ein Ehrenamt, z. B. als Wahlhelfer oder Schöffe.

## Was sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?

Anspruch auf Einbürgerung besteht, falls die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- ✓ Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.  
(Diese Frist kann ggf. auch verkürzt werden z. B. bei besonderen Integrationsleistungen oder bei erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses.)
- ✓ Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis (z. B. nach § 30 AufenthG) oder sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder sind Schweizer/Schweizerin.
- ✓ Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten (Ausnahmen hiervon sind möglich).
- ✓ Sie besitzen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1).
- ✓ Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland.
- ✓ Sie wurden nicht wegen einer Straftat verurteilt.
- ✓ Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- ✓ Sie verzichten auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit.  
(dies ist nicht in allen Fällen erforderlich)

Falls Sie einzelne Voraussetzungen nicht erfüllen, kann eventuell eine Ausnahmeregelung gelten oder eine Einbürgerung nach anderen Vorschriften möglich sein. Eine Ermessenseinbürgerung ist beispielsweise für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger bereits nach 3 Jahren und für Asylberechtigte nach 6 Jahren Aufenthalt möglich.